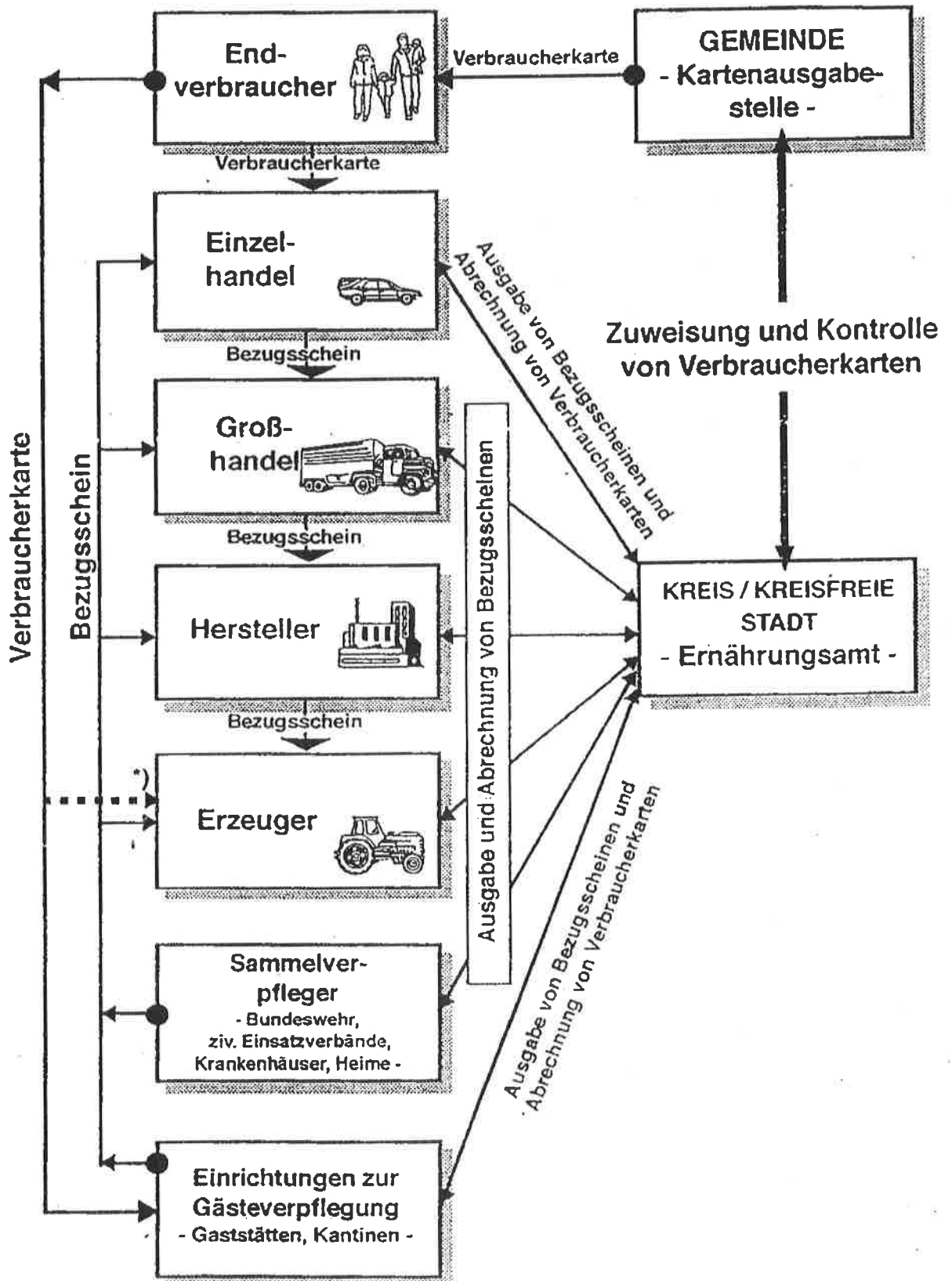


Schematische Darstellung der Ausgabe und Verwendung von Berechtigungsnachweisen



\*) Nach § 11 der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung ist die Abgabe bestimmter Erzeugnisse an den Endverbraucher zulässig

Bezugsscheinausgabe

Ernährungsamt Fulda

**BEZUGSSCHEIN** Nr. 186734

KKH Fulda Fulda Lanaestr. 10  
Firma Name Ort Straße Nr.

ist berechtigt gegen diesen Bezugsschein

-	6	0	0
---	---	---	---

 kg/Stück/Liter      g

T H Z E

Sechshundert Kilogramm  
in Buchstaben

Brot  
Ware

im Rahmen der geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen zu beziehen.  
 Der Bezugsschein ist unverzüglich dem Lieferanten zur Belieferung einzusenden.  
 Falls nachstehend ein Lieferant eingetragen ist, ist die Ware von diesem zu beziehen.

Der Bezugsschein gilt in der Bundesrepublik Deutschland  
 nur im Bereich     

Zugewiesener Lieferant:     

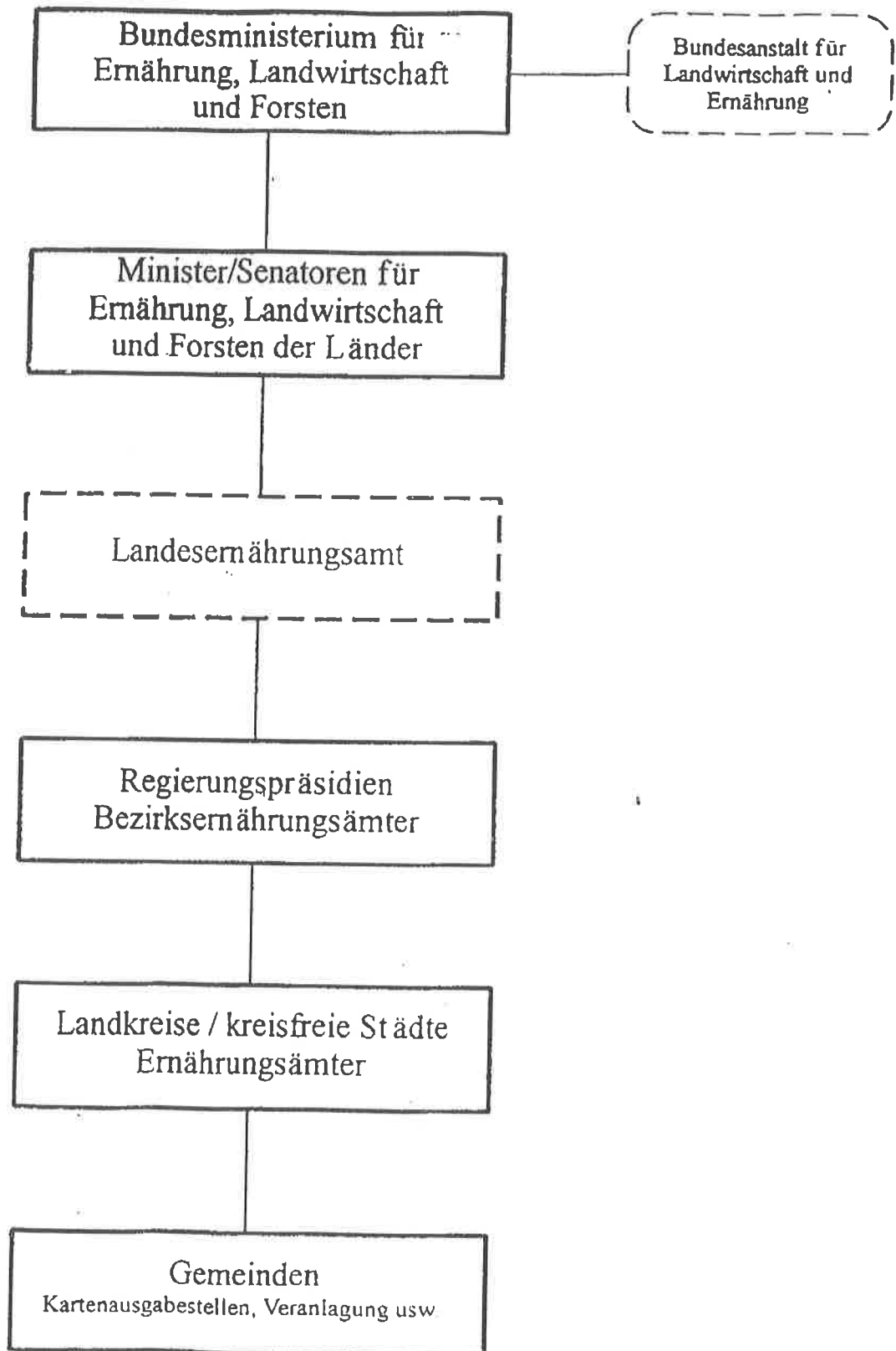
---

Dienststempel Fulda den 9. 11. 1997

      
Unterschrift

# Aufbau der Ernährungsverwaltung

(§ 15 EBewiV)



## Grundprinzipien des Bewirtschaftungssystems nach der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV)

**Verfügungsbeschränkung**

**Abgabepflicht**

für alle bewirtschafteten Erzeugnisse.

**Verfügungsbeschränkung**  
bedeutet:

**Abgabepflicht**  
bedeutet:

bewirtschaftete Erzeugnisse **dürfen** grundsätzlich nur gegen **Berechtigungsnachweise** abgegeben oder bezogen werden

bewirtschaftete Erzeugnisse **müssen** an die Inhaber von **Berechtigungsnachweisen** abgegeben werden. (Die Ware muß natürlich bezahlt werden.)

Öffentliche Bewirtschaftung bedeutet **nicht**: Beschlagnahme zugunsten der öffentlichen Hand

**Sinn dieser Prinzipien:**

Verteilung der bewirtschafteten Erzeugnisse entsprechend dem **notwendigen Bedarf**.

Ausschaltung der Nichtherausgabe der Ware aus **Spekulationsgründen**.

# Bewirtschaftete Erzeugnisse

## nach EBewiV

- Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse  
(Mehl, Brot, Teigwaren, Nahrungsmittel)
- Hülsenfrüchte
- Kartoffeln
- Zucker
- Tiere  
z.B. Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel
- Hühnereier
- Milch und Milcherzeugnisse
- Ölfrüchte, Ölsaaten
- Öle und Fette
- Gemüse und Obstkonserven
- Futtermittel

**Bereiche, die durch Rechtsverordnungen  
nach dem ESG und dem EVG  
geregelt werden können**

ESG, § 1 Absatz 1	EVG, § 2 Absatz 1
1. Anbau von <b>Nutzpflanzen</b> und Haltung von Tieren	1. Anbau von <b>Nutzpflanzen</b> und Haltung von Tieren
2. Gewinnung, Herstellung, Erfassung, Ablieferung, Lieferung, Bezug, Zuteilung, Verwendung, Verlagerung, Zeitliche und räumliche Lenkung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung von Erzeugnissen	2. Gewinnung, Herstellung, Erfassung, Ablieferung, Lieferung, Bezug, Zuteilung, Verwendung, Verlagerung, Zeitliche und räumliche Lenkung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung der Erzeugnisse
3. <b>Verwendung</b> von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,</li> <li>• Farbstoffen,</li> <li>• Brennstoffen,</li> <li>• Düngemitteln,</li> <li>• Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Betriebsmitteln für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung</li> </ul>	} keine Regelung möglich
4. <b>Zuteilung</b> von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als Betriebsmittel der Nr. 3 für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen.	
5. <b>Verwendung</b> von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft	} keine Regelung möglich
6. <b>Veranlagung</b> der Erzeuger zur Ablieferung	
7. <b>Selbstversorgung</b>	

ESG, § 1 Absatz 1	EVG, § 2 Absatz 1
8. <b>Beschaffenheit</b> der Erzeugnisse	3. <b>Beschaffenheit</b> der Erzeugnisse
9. <b>Verbot</b> der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden	4. <b>Verbot</b> der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden
10. <b>Festsetzung</b> von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Preisen,</li> <li>• Kostensätzen,</li> <li>• Handelsspannen,</li> <li>• Be- und Verarbeitungsspannen sowie</li> <li>• Zahlungs- und Lieferbedingungen für Erzeugnisse</li> </ul>	5. <b>Festsetzung</b> von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Preisen,</li> <li>• Kostensätzen,</li> <li>• Handelsspannen,</li> <li>• Be- und Verarbeitungsspannen sowie</li> <li>• Zahlungs- und Lieferbedingungen für Erzeugnisse</li> </ul>
11. Vorübergehende <b>Aufrechterhaltung, Umstellung</b> und <b>Eröffnung</b> von Betrieben der Ernährungswirtschaft	6. Vorübergehende <b>Umstellung</b> von Betrieben der Ernährungswirtschaft
§ 5 Ermächtigung für Buchführungs-, Melde- und Auskunftspflichten	
Nr. 1 <b>Buchführungs- und Meldepflichten</b> für Betriebe der Ernährungs- und Holzwirtschaft	7. <b>Meldepflichten</b> für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft
Nr. 2 <b>Aufzeichnungs- und Meldepflichten</b> für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	
Nr. 3 <b>Auskunftspflichten</b> für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1	8. <b>Auskunftspflichten</b> für Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach den Nrn. 1 bis 6

Stufen der Anwendbarkeit von  
Ernährungssicherstellungs- (ESG) / Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)

Stufe	Anwendung
1. Im Frieden	Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Ernährungswirtschaftsmelde VO)
2. In friedenszeitlichen Versorgungskrisen (EVG)	Bewirtschaftungsmaßnahmen im Ernährungsbereich nach Feststellung der BReg, daß eine Versorgungskrise eingetreten ist. <i>Feststellung durch RVO ohne Zustimmung des BRates (§ 3 Abs. 2 EVG)</i>
3. in Krisenzeiten mit politisch-militärischen Hintergrund (ESG) vor Feststellung des Spannungsfalles Art. 80a Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative GG  Art. 80 a Abs. 3 GG	Anwendung einzelner Vorschriften (RVOen) nach § 1 Abs. 1 ESG  <i>a) aufgrund besonderer Zustimmung des Bundestages zu der Anwendung (mit 2/3 Mehrheit), § 2 Abs. 3 ESG</i>  <i>b) auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündisvertrages (NATO/Bündnisfall), Zustimmung der Bundesregierung erforderlich</i>
4. Im Verteidigungsfall Art. 80 a Abs. 1 GG Art. 87 a Abs. 3 GG Art. 115 a - 115 I GG	Anwendung aller an Art. 80 a GG gebundenen Vorschriften <i>Bundestag stellt Spannungsfall fest; 2/3 der Stimmen erforderlich</i>
5. Im Spannungsfall Art. 80 a Abs. 1 Satz 1 1. Alternative GG	Anwendung aller an den Spannungs- und Verteidigungsfall gebundenen Vorschriften  Art. 115a -115I regeln Gesetzgebungskompetenz, Verfahren, Befugnisse der BReg / LandesReg. ua



## **Ernährungsvorsorge/-sicherstellung in Gesetzen und Verordnungen**

Es bestehen folgende rechtliche Regelwerke ( 2 Gesetze, 4VOen, 2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften):

**Ernährungssicherungsgesetz vom 24. August 1965 in der Neufassung vom 27. August 1990**

**Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990**

**Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 01. Dezember 1994**

**Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979**

**Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung vom 26. April 1983**

**Lebensmittelzuteilungsverordnung**

**Vorgesehene  
Lebensmittelzuteilungssätze für einen  
Versorgungszeitraum von 4 Wochen  
pro Kopf der Bevölkerung**

<b>Brot</b>	<b>6.400 g</b>
<b>Nährmittel</b>	<b>1.200 g</b>
<b>Kartoffeln</b>	<b>4.000 g</b>
<b>Zucker</b>	<b>2.100 g</b>
<b>Fett</b>	<b>1.500 g</b>
<b>Fleisch</b>	
(einschließlich üblicher Knochenbeilagen bis 15 %)	<b>4.800 g</b>
<b>Käse</b>	<b>500 g</b>
<b>Eier</b>	<b>8 Stück</b>
<b>Milch</b>	<b>7 Liter</b>

Anlage 1  
zur VerKVwV

**Bekanntmachung  
über die  
Einführung und Ausgabe der Versorgungskarte**

I.

1. In einem Spannungs-, besonders aber in einem Verteidigungsfall muß mit einer Verknappung des Wareangebotes gerechnet werden. Damit auch in einer solchen Lage die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sichergestellt bleibt, werden eine Beschränkung des freien Warenverkehrs und eine Einführung eines Bezugscheinsystems nicht zu vermeiden sein.
2. Um eine den notwendigen Bedürfnissen angepaßte Zuteilung von bewirtschafteten Waren unter Kontrolle zu halten, ist eine Versorgungskarte notwendig.
3. Die Versorgungskarte ist durch die „Versorgungskarten-Verordnung“ eingeführt worden.
4. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden im Bewirtschaftungsfall Bezugscheine an natürliche Personen nur gegen Vorlage einer Versorgungskarte erteilen.
5. In die Versorgungskarte wird die Ausgabe von Bezugscheinen an den Inhaber der Versorgungskarte eingetragen.
6. Jede natürliche Person, die sich ständig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Bezugsberechtigter), erhält eine Versorgungskarte. Ausgenommen hiervon sind Personen, die durch zivile oder militärische Einrichtungen mit allen bewirtschafteten Waren der gewerblichen Wirtschaft versorgt werden.

II.

1. Die Versorgungskarten werden ausgegeben

am ..... (und am .....)

(jeweils) in der Zeit von ..... bis .....

und von ..... bis .....

sowie für Berufstätige von ..... bis .....

bei folgenden Ausgabestellen  
(Bezirk, Ortsteil, Ort)

(Gebäude, Straße und Hausnummer)

für ..... in .....

für ..... in .....

2. Die Versorgungskarten werden von den Ausgabestellen an die Bezugsberechtigten ausgegeben, die im Bereich der jeweiligen Ausgabestelle wohnen. Diese Personen können auch für die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Bezugsberechtigten die Versorgungskarten abholen. Andere Personen können die Versorgungskarte nur in Empfang nehmen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht (vgl. anliegendes Muster) des Bezugsberechtigten vorlegen, oder wenn sie gesetzlicher Vertreter des Bezugsberechtigten sind.

Die Empfänger von Versorgungskarten müssen sich bei der Ausgabestelle über die Person ausweisen (durch Personalausweis, Reisepaß, amtlichen Lichtbildausweis) und den Empfang durch ihre Unterschrift bestätigen.

3. Personen, die an ihrem ersten Wohnsitz keine Versorgungskarte erhalten haben und dort auch nicht alsbald erhalten können, erhalten die Versorgungskarte auf Antrag bei der an ihrem zweiten Wohnsitz für sie zuständigen Antragstelle. Personen, die keinen Wohnsitz haben oder nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten dorthin gelangen können, erhalten die Versorgungskarte auf Antrag bei der für sie zuständigen Antragstelle am Ort ihres Aufenthaltes.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und kann nur von volljährigen Personen sowie von solchen beschränkt geschäftsfähigen Personen, die einen eigenen Haushalt führen, gestellt werden. Volljährige Personen können sich dabei aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter muß ebenfalls volljährig sein.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

für die Kreis-/Stadtverwaltung

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Anlage 2  
zur VersKVwV

Antrag auf Ausgabe einer Versorgungskarte

1. Angaben zur Person:

Name:

Vorname:

Familienstand:

1. Wohnsitz:

2. Wohnsitz:

Aufenthaltsort:

Beruf:

2. Gründe:

3. Ich versichere, daß meine Angaben unter Nummer 1 und Nummer 2 wahr sind, daß ich noch keine Versorgungskarte empfangen haben und mich nicht alsbald an meinen Wohnsitz Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz begeben kann / daß ich keinen festen Wohnsitz haben / daß ich meine Versorgungskarte verloren habe\*).

Sollte ich die Versorgungskarte wiederfinden, werde ich sie der Ausgabebehörde zurückgeben.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.